

DS 0023

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
**Stadtverordnetenfraktion**

**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**Stadtverordnetenfraktion**

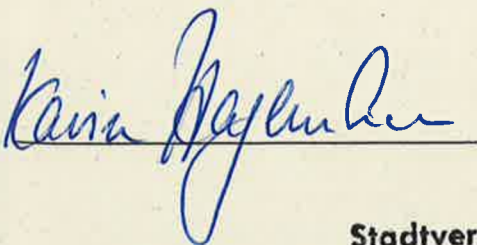
|                                                         |  |  |
|---------------------------------------------------------|--|--|
| Stadtverordnetenversammlung<br>Universitätsstadt Gießen |  |  |
| 11. April 1997                                          |  |  |
|                                                         |  |  |

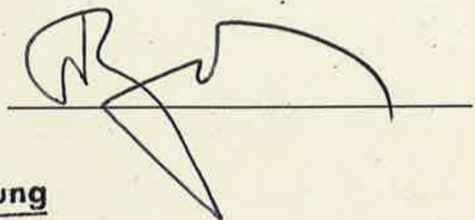
**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen möge beschließen:

§ 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen erhält folgende Fassung:

***Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtkämmerer und einem weiteren hauptamtlichen sowie vierzehn ehrenamtlichen Stadträten.***





**Stadtverordnetenversammlung**

|            | Datum    | Sitzung<br>Nr. | beschlossen<br>ja/nein | Bemerkungen |
|------------|----------|----------------|------------------------|-------------|
| BA         |          |                |                        |             |
| HuF        |          |                |                        |             |
| Stv. Vers. | 17.04.97 | 1              | ja                     | m.H.        |

**Beschlußfassung über die Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen;**  
**hier: Änderung der Zahl der ehrenamtlichen Stadträte**  
 - Änderung der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 11.04.1997 -  
 (DS 0023)

Stadtverordnetenvorsteher Schirmer weist - aus rechtlichen Gründen - darauf hin, daß die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte von 12 auf 14 erhöht werden soll. Dieses habe auf die zu vollziehende Wahl folgende Auswirkung:

Die beantragte Änderung der Hauptsatzung tritt erst am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzungsänderung kann am Samstag, 19.04.1997 öffentlich bekanntgemacht werden; sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, also am Sonntag, 20.04.1997, in Kraft.

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte erfolgt also auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Wahlhandlung gültigen Hauptsatzung mit 12 ehrenamtlichen Stadträten. Mit dem Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung und damit mit der Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Stadträte findet jedoch keine neue Wahl statt.

Abschließend weist Vorsteher noch darauf hin, daß die neuen Stellen auf der Grundlage einer Neuberechnung unter Berücksichtigung der erhöhten Stellen vergeben werden (siehe Wahlvorschlag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und CDU-Fraktion. Dies würde aus dem Vorschlag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Krieger und aus dem Vorschlag der CDU-Fraktion, Herrn Stoim, betreffen.)

**Die antragstellenden Fraktionen ändern ihren Antrag wie folgt:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen möge beschließen:

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 17.04.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

## **Artikel I**

**§ 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 18.05.1993 erhält folgende Fassung:**

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtkämmerer und einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat sowie vierzehn ehrenamtlichen Stadträten.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat der  
Universitätsstadt Gießen

Mutz  
Oberbürgermeister

An der Diskussion beteiligen sich die Stv. Gail, von Lewinski, Lange, Ulrich Kolan, Hagemann und Bürgermeister Schüler.

**Abstimmungsergebnis:**

Mit Stimmenmehrheit beschlossen.  
(Ja: SPD/GR; Nein: CDU/FWG/REP)